

# RS UVS Oberösterreich 1993/07/19 VwSen-250112/2/Kon/Bk

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.07.1993

## Rechtssatz

Tatzeitumschreibung mit "seit Juli 1990" entspricht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG iVm § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG nicht. Abweisung der Berufung des Landesarbeitsamtes OÖ. gegen den Einstellungsbescheid der belangten Behörde.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)